Steuerberatung GERNOTH

Der grüne Zweig bei UNSER RADIO

Radiointerview:

Unterschrift mit Konsequenzen – Wie sich eine Unterschrift auf den Vorsteuerabzug auswirken kann

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Unser heutiges Thema lautet „Unterschrift mit Konsequenzen - Wie sich eine Unterschrift auf den Vorsteuerabzug auswirken kann".
Herr Gernoth, ich kann mir gar nicht vorstellen, dass eine einfache Unterschrift steuerliche Auswirkungen haben kann.

Gernoth: Es ist tatsächlich so, dass es steuerlich einen großen Unterschied machen kann, ob einen Vertrag nur der Ehemann unterzeichnet oder ob auch die Frau mit unterzeichnet.

Frage: An welche Konstellation denken Sie da zum Beispiel?

Gernoth: Das können ganz alltägliche Konstellationen sein.
Nehmen wir mal an, ein Unternehmer betreibt eine Kfz-Werkstatt. Da er aber keine eigene Werkstatt hat, pachtet er eine bestehende Werkstatt an. Er hat den Pachtvertrag gemeinsam mit seiner Ehefrau unterschrieben. Der Pachtvertrag läuft damit auf ihn und seine Ehefrau.
Die Pacht zahlt aber der Unternehmer alleine und die gepachtete Werkstatt wird zu 100 %, also ausschließlich, für sein Unternehmen genutzt. Warum diesen Pachtvertrag die Ehefrau mitunterschrieben hatte, wird wohl keiner so genau wissen. Vielleicht wollte der Verpächter einfach nur eine zweite Person, die für die Pacht mithaftet, haben. Der Unternehmer wollte nun die komplette ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Das Finanzamt erkannte aber nur die Hälfte der beantragten Vorsteuer an. Dagegen klagte der Unternehmer.

Frage: Wie hat das Finanzgericht entschieden?

Gernoth: Nach der Ansicht der Finanzrichter steht der volle Vorsteuerabzug nur dem Unternehmer zu, der auch als Leistungsempfänger eine auf seinen Namen lautende Rechnung besitzt. Leistungsempfänger ist derjenige, der zur Zahlung verpflichtet ist. Hier sind nach dem Vertrag sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau zur Zahlung verpflichtet. Die Ehefrau ist aber keine Unternehmerin, somit kann der Vorsteuerabzug nach Ansicht der Finanzrichter nur für den Teil geltend gemacht werden, der auf den Unternehmer entfällt. Konkret heißt das, dass nur die Hälfte der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer anerkannt wird.
Dies kann bei hohen Pachtzahlungen, z.B. bei der Pacht von ganzen Unternehmen, schnell hohe Euro-Beträge ausmachen. In dem von mir dargestellten Fall hätte sich eine kurze steuerliche Beratung sicher bezahlt gemacht.

© Steuerberatung Gernoth GmbH